



EINGEGANGEN
27. Okt. 2008

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 1457/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau: [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden, Gz.: Wa.171.11.08.tr,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5289970-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht R e m m e r s
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 24.04.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1966 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 11.01.2002 auf dem Luftweg aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Asylantrag lehnte das Bundesamt zunächst ab. Im sich anschließenden Klageverfahren vertiefte die Klägerin ihre Angaben zu ihren Asylgründen in der mündlichen Verhandlung. Außerdem wurde ein psychiatrisches Gutachten über die Klägerin eingeholt. Schließlich erkannte das Bundesamt die Klägerin mit Bescheid vom 11.02.2005 als Asylberechtigte an und stellte gleichzeitig fest, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Diesem Bescheid lag zugrunde, dass die Klägerin für die HADEP und für den Menschenrechtsverein tätig gewesen und deshalb in Haft gewesen war und politische Verfolgung erlitten hatte.

Mit hier streitigem Bescheid vom 24.04.2008 widerrief die Beklagte nach vorheriger Anhörung die Asylanerkennung der Klägerin ebenso wie die getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (gemeint ist § 60 Abs. 1 AufenthG). Sie stellte weiter fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung legte das Bundesamt dar, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich nachhaltig geän-

dert und es sei jetzt nicht mehr von einer Verfolgungsgefahr für die Klägerin auszugehen.

Am 06.05.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor, die vom Bundesamt behauptete Änderung habe nicht stattgefunden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.04.2008 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die sich in den Generalakten befindlichen Auskünfte des Auswärtigen Amtes, anderer Stellen und Presseberichte zur Lage in der Türkei Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24.04.2008, mit dem die Asylenerkennung und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen worden ist, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Asylenerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - früher § 51 Abs. 1 AuslG - vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist dies insbesondere der Fall, wenn der

Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ein Widerruf nach diesen Vorschriften setzt voraus, dass die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, und zur früheren Gesetzesfassung Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 - Informationsbrief Ausländerrecht 2006, 244.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gerechtfertigt. Die fluchtbegründenden Umstände bestehen nach wie vor. Denn die Praxis der türkischen Sicherheitskräfte gegenüber vermeintlichen oder wirklichen separatistischen Tendenzen hat sich bisher nicht in entscheidungserheblicher Weise geändert. Es kann deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei erneut von politischer Verfolgung betroffen wird. Zwar hat sich die Menschenrechtssituation in der Türkei seit dem Jahre 2001 erheblich verbessert. Es wurden insbesondere nachdrückliche Anstrengungen unternommen, um die Anwendung von Folter zu unterbinden.

Vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A -, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007.

Eine durchgreifende Entspannung, die die Gefahr asylrelevanter Übergriffe der Sicherheitskräfte weitgehend ausschließen würde, ist aber bisher und auch für die absehbare Zeit nicht festzustellen. Folter ist - wenn auch in geänderter Form - noch

so weit verbreitet, dass von einer üblichen Praxis gesprochen werden muss, auch wenn dies erklärtermaßen den gesetzlichen und politischen Vorgaben widerspricht. Der gewünschte Mentalitätswandel hat noch nicht alle Teile von Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Nach dem Lagebericht kommt hinzu, dass der Ruf nach entschiedeneren Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem aktuellen Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde, nachdem es im Osten und im Südosten der Türkei verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK komme. Trotz aller Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs von bekanntgewordenen Fällen sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend. Auch lägen keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme. Nach alledem liegt noch keine verfestigte und nachhaltige Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei vor, die bei Personen, die wie die Klägerin aufgrund des Verdachts separatistischer Betätigung als vorverfolgt als Flüchtlinge anerkannt worden sind, Voraussetzung für einen Wegfall der Umstände im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist.

Im Ergebnis ebenso VG Minden, Urteil vom 07.08.2007

- 8 K 3124/06.A -, VG Minden, Urteil vom 07.10.2008

- 12 K 1889/07.A -; VG München, Urteil vom 26.06.2008

- M 24 K 08.50189 -, JURIS, m.w.N.

Infolge der Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 24.04.2008 bleibt es bei den zugunsten der Klägerin im Bescheid vom 11.02.2005 getroffenen Regelungen. Über den hilfsweise gestellten Klageantrag zu § 60 Abs. 1 AufenthG braucht demnach nicht entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgen aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11m, 711 ZPO.